

Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

vom 21. Mai 2026

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grundlage des § 24 und der § 16 c und § 64 Abs. 2 i.V.m. § 56 b der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Einrichtung und Aufgabe der Jugendvertretung

- (1) In der Verbandsgemeinde Nieder-Olm wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnenden durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde. Sie soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Die Jugendvertretung setzt sich für die Zusammenarbeit der Jugendlichen aller Nationalitäten ein und fördert die Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Auf Antrag der Jugendvertretung hat der/die Bürgermeister/in dem Verbandsgemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, entspricht dem Gebot der Beteiligung nach § 16 c Gemeindeordnung (GemO).
- (5) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Jugendvertretung sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen der Verbandsgemeinde, in denen jugendrelevante Themen behandelt werden, zu laden.
- (6) Über Maßnahmen in der Stadt/einer Ortsgemeinde kann die Jugendvertretung dann nicht beschließen, wenn die Jugendvertreter/innen der von der Maßnahme betroffenen Stadt/Ortsgemeinde dagegen votieren.
- (7) Angelegenheiten der Stadt/Ortsgemeinden werden in den dortigen entsprechenden Gremien von den Jugendvertretungen der jeweils betroffenen Stadt/Ortsgemeinde wahrgenommen.

§ 2 Jährlicher Zuschuss

Die Jugendvertretung erhält zur Bestreitung der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenstellung entstehenden Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500 EURO.

§ 3

Zusammensetzung der Jugendvertretung

(1) Die Jugendvertretung besteht aus 15 Mitgliedern.

Davon entfallen auf

- Die Ortsgemeinden Sörgenloch und Jugenheim jeweils 1 Mitglied
- Die Ortsgemeinden Essenheim, Klein-Winternheim,
Ober-Olm, Stackeden-Elsheim und Zornheim jeweils 2 Mitglieder
- Die Stadt Nieder-Olm 3 Mitglieder

(2) Die Jugendvertretungen der Stadt und der Ortsgemeinden entsenden die nach Maßgabe ihrer Satzung gewählten Jugendvertreter in der in Abs. 1 festgelegten Zahl in die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

(3) Die Mitgliedschaft der Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist an die Mitgliedschaft der jeweiligen Jugendvertretungen der Stadt / der Ortsgemeinden geknüpft.

(4) Es bleibt den Jugendvertretungen dabei unbenommen, ob die Mitglieder

- namentlich als ständige Mitglieder benannt werden

oder

- eine einfache Entsendung von beliebigen Mitgliedern zu den Sitzungen

erfolgt.

§ 4

Amtszeit der Jugendvertretung

(1) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Verbandsgemeinderates.

(2) Vor Ablauf der Amtszeit werden die Stadt und Gemeinden durch die Abteilung Bürgerdienste um eine Rückmeldung gemäß § 3 dieser Satzung gebeten.

§ 5

Ausscheiden

Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Jugendvertretung der Stadt/Ortsgemeinde endet auch die Mitgliedschaft in der Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. In diesem Fall erfolgt eine Rückmeldung durch die Stadt und Gemeinden nach § 3 dieser Satzung.

§ 6

Vorsitz

- (1) Zu Beginn der Amtszeit nach § 4 der Satzung wählt die Jugendvertretung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Solange keine Wahl stattgefunden hat, führt der/die Bürgermeister/in oder der/die Beigeordnete oder eine durch diese beauftragte Person.
- (2) Entgegen der Regelung des § 5 der Satzung endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzende/n und des/der stellvertretendem/den Vorsitzenden nicht mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Jugendvertretung der Stadt bzw. der Gemeinde, sondern mit Ablauf der Amtszeit der Jugendvertretung nach § 4 Abs. 1.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Jugendvertretung in Zusammenarbeit mit dem/der Bürgermeister/in, der/dem zuständigen Beigeordnete/n oder einer von ihm/ihr beauftragten Person.
- (2) Die Jugendvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem/der Bürgermeister/in

- (1) Der/ die Bürgermeister/in, der/die zuständige Beigeordnete/r oder eine von ihm/ihr beauftragte Person ist zu den offiziellen Sitzungen der Jugendvertretung rechtzeitig einzuladen. Sie/er nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Jugendvertretung teil. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder beraten mindestens halbjährlich Themen und Angelegenheiten der Jugendlichen mit dem/ der Bürgermeister/in, dem/der zuständige Beigeordnete/r oder der von ihm/ihr beauftragten Person.
- (3) Der/die Vorsitzende wird zu den Sitzungen des Ausschusses für Generationen, Soziales, Kultur und Migration eingeladen und nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 9

Ehrenamt, Recht und Pflichten

Die Mitglieder der Jugendvertretung arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Für Ihre Rechtsstellung sind die §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 30 der Gemeindeordnung (GemO) entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, 21.05.2026

Gez.

Ralph Spiegler

Bürgermeister